

wird, der Zehnte zu entrichten sey, weshalb es auf einer Feldmark anders, als auf der andern gehalten war, ist zu Vermeidung unnöthiger Processe in den etwa vorkommenden Fällen dahin gesetzlich entschieden, daß es schlechterdings bey der Observanz gelassen werden solle, und sind die Feldmarken, welche von dem grün abgemäheten Futterkraute bisher keinen Zehnten gegeben haben, davon ferner befreuet, wogegen diejenigen, welche solchen bisher entweder in natura, oder mit Gelde entrichtet haben, denselben auf gleiche Weise ferner zu entrichten verbunden sind. Landesherrliche Declaration vom 26ten November 1756.

**§. 32.**  
Zu Beförderung des nützlichen Tobaks-Baues ist verordnet, daß, da der Tobak in die Braache gepflanzet wird, und das Land das nächste Jahr nicht nur Rocken, sondern wohl gar Waizen trägt, weil es durch den Tobak nicht ausgefogen, vielmehr durch das nöthige starke Düngen sehr locker und fruchtbar wird, der Zehnte von den mit Tobak bepflanzten Feldern in natura nicht verlangt werden, sondern der Zehnherr mit 12 Gutegroschen für den Morgen, als das höchste, worauf der Zehnte von einem Morgen durch die Bank in allen drey Feldern auszubringen ist, zufrieden seyn solle. Landesherrliches Rescript vom 14ten September 1778.

### Des dritten Abschnitts zweytes Hauptstück.

## Von der Veranschlagung einer Mahl-Mühle.

### Erstes Capitel.

#### Von der Erforschung des Ertrages einer Mühle.

##### §. 1.

Nicht selten findet es sich, daß bey großen Landwirthschaften Mahl-Mühlen vorhanden sind. Dieses ist auch sehr nützlich, weil die Haushaltungs-, Consumtion und Brauerey dadurch besser gefördert werden kann.

##### §. 2.

Es ist in der That eine überaus schwürige Sache, von einer Mühle einen genauen Anschlag zu machen. Die Ertragsberechnungen nach gewissen angenommenen Grundsätzen sind sehr möglich, weil sie nur unter

Krederdorfs Anleitung.

2. 9

wissen